

SATZUNG

der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe
vom 03.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f, i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW S. 444) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155)

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe entsprechend der Friedhofsatzung der Stadt Recklinghausen für die kommunalen Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der jeweils in Anspruch genommenen Leistung.

(3) Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haftet jeder Einzelne gesamtschuldnerisch.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 28.11.2023 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 03.12.2024

Erdbestattungen in Urnen-, Sarggrabstätten mit den Teilleistungen

1.	Erwerb, Verlängerung und Rückgabe von Nutzungsrechten	
1.1	Erwerb von Nutzungsrechten	
1.11	Sarggrab	
1.1111	für ein Reihengrab (Sarg) für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr (15 Jahre)	355,20 €
1.1112	für ein Reihengrab (Sarg) für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr (25 Jahre)	1.924,00 €
1.1113	für ein anonymes Grab (Sarg) (25 Jahre)	1.924,00 €
1.1114	für ein Rasenreihengrab (Sarg) (25 Jahre)	2.738,00 €
1.1115	für ein Rasenreihengrab (Sarg) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	2.590,00 €
1.1116	für ein Baumwahlgrab (Sarg) (25 Jahre)	2.812,00 €
1.1117	für ein Wahlgrab (Sarg) pro Grabstelle (25 Jahre)	3.219,00 €
1.12	Urnengrab	
1.1211	für ein Urnenreihengrab (25 Jahre)	1.591,00 €
1.1212	für ein anonymes Grab (Urne) (25 Jahre)	1.591,00 €
1.1213	für ein Rasenreihengrab (Urne) (25 Jahre)	2.090,50 €
1.1214	für ein Rasenreihengrab (Urne) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	1.961,00 €
1.1215	für ein Urnenwahlgrab pro Grabstelle (25 Jahre)	1.924,00 €
1.1216	für ein Baumwahlgrab (Urne) (25 Jahre)	2.154,25 €
1.1217	für eine Urnenkammer (Kolumbarium) (25 Jahre)	3.459,50 €
1.1218	für ein Baumreihengrab (Urne) (25 Jahre)	1.850,00 €
1.2	Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr	
1.2111	für ein Wahlgrab (Sarg) pro Grabstelle	128,76 €
1.2112	für ein Urnenwahlgrab pro Grabstelle	76,96 €
1.2113	für ein Baumwahlgrab (Sarg)	112,48 €
1.2114	für ein Baumwahlgrab (Urne)	86,17 €
1.2115	für eine Urnenkammer (Kolumbarium)	138,38 €
1.3	vorzeitige Rückgabe/Entzug von Nutzungsrechten pro Grabstelle und Restruhefrist pro vollem Jahr	65,12 €
2.	Beisetzungen, Ausgrabungen und Umbettungen	
2.1	Beisetzung in einer Urne	
2.1111	im Urnenreihengrab	80,30 €
2.1112	im anonymen Grab (Urne)	80,30 €
2.1113	im Rasenreihengrab (Urne)	80,30 €
2.1114	im Urnenwahlgrab	159,10 €
2.1115	im Wahlgrab	159,10 €
2.1116	im Baumwahlgrab (Urne)	159,10 €
2.1117	in einer Urnenkammer (Kolumbarium)	140,60 €
2.1118	im Baumreihengrab (Urne)	80,30 €
2.1119	im Baumwahlgrab (Sarg)	159,10 €
2.2	Beisetzung im Sarg	
2.2111	im Reihengrab (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	202,90 €
2.2112	im Reihengrab (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	422,85 €
2.2113	im anonymen Grab (Sarg)	422,85 €
2.2114	im Rasenreihengrab (Sarg)	422,85 €
2.2115	im Baumwahlgrab (Sarg) (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	354,45 €
2.2116	im Baumwahlgrab (Sarg) (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	736,75 €
2.2117	im Wahlgrab (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	354,45 €
2.2118	im Wahlgrab (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	736,75 €
2.2119	von Totgeburten	76,40 €

2.3	Sonstige Gebühren	
2.3111	Zuschlag für Beisetzung an Samstagen	309,30 €
2.3112	Begleitung zum Grab	84,55 €
2.4	Ausgrabungen und Umbettungen	
2.4111	Ausgrabung einer Urne	309,30 €
2.4112	Umbettung einer Urne	618,80 €
2.4113	Ausgrabung eines Sarges	2.268,85 €
2.4114	Umbettung eines Sarges	4.537,70 €
3.	Raumnutzung (Kühlzellen, Aufbahrungsräume, ritueller Raum, Trauerhallen)	
3.1111	Kühlzelle je Tag	118,40 €
3.1112	Aufbahrungsraum je Nutzung	256,95 €
3.1113	Ritueller Raum je Nutzung	118,40 €
3.1114	Trauerhalle je Nutzung	385,55 €

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 03.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister